



Herrn  
Marcel Metzinger  
Untere Grendelstraße 3  
77704 Oberkirch

Gmund, 26.08.2019 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Guckinsdorf", 77728 Oppenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Marcel Metzinger vom 18.06.2019 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Marcel Metzinger und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Übungshang Guckinsdorf
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Oppenau  
Stadt Oppenau  
Ortenaukreis
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Guckinsdorf Startplatz“  
Koordinaten: N 48°28'08,59" E 08°09'08,44"  
Flurst. 704  
Höhe: 345 m

Höhendifferenz: max. 81 m

Startrichtung: 360° - 45°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung und Höhenflugausbildung

Bemerkung: Im mittleren Bereich des Übungshanges befinden sich einzelne Obstbäume.

#### Landefläche

Bezeichnung: „Guckinsdorf Landeplatz“

Koordinaten: N 48°28'16,1" E 08°09'20,0"

Flurst. 722, 704/2

Höhe: 264 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Landebereich sowie der Fahrweg, der seitlich am Hang verläuft, sind bei Flug –und Schulungsbetrieb gegen das Betreten durch Unbefugte mit geeigneten Mitteln abzusichern.
2. Ausbildungsflüge sind zwingend mit Funkunterstützung durchzuführen.
3. Das gesetzlich geschütztes Gehölzbiotop, welches aus zwei Teilbereichen besteht und sich im Bereich des Fluggebiets befindet, darf nicht in Anspruch bzw. gerodet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops ist gem. § 30 BNatSchG verboten.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Im Landebereich befindet sich noch ein gemeindeeigener Abladeplatz, der aber nach Ende von Baumaßnahmen geräumt wird.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Mit Datum des 18.06.2019 wurde durch Herrn Marcel Metzinger ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 28.06.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.07.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Grau vom 05.08.2019 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb